

Vorblatt

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Ausbildung des Nachwuchses in der Steuerverwaltung ist durch das im wesentlichen unverändert gebliebene Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz von 1961 geregelt. Die Erweiterung der Aufgaben und des zur Berufsausübung notwendigen Wissensstoffes und eine differenziertere Auseinandersetzung um die Steuerschuld im Einzelfall erfordern eine Anhebung des Leistungsniveaus schon in der Ausbildung des Nachwuchses.

B. Lösung

Für die die Masse der Arbeit tragenden Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes soll die theoretische Ausbildung vertieft und verlängert werden; eine Anpassung der Ausbildungsgänge an die neuen Entwicklungen im allgemeinen Bildungswesen bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Weitere Änderungen betreffen die Vorbildungsvoraussetzungen und den Aufstieg in eine höhere Laufbahn.

C. Alternativen

Eine Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, die Ausbildungszeiten im mittleren und gehobenen Dienst weiter zu verlängern und die Ausbildung für den gehobenen Dienst auf das Niveau eines Fachstudiums zu heben, fand im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit.

D. Kosten

Es entstehen erhöhte Ausbildungskosten zu Lasten der Länder.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. November 1971

I/4 (I/3) — 221 08 — Ste 2/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung
des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 371. Sitzung am 1. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einführung der Beamten des höheren Dienstes in die Aufgaben ihrer Laufbahn und
4. die Fortbildung der Beamten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann in besonderen Einzelfällen verlängert werden, wenn der Beamte das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht oder die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen hat.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit gutem Erfolg besucht und eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich abgeschlossen hat oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrgangs einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate; davon entfallen sechs Monate auf Lehrgänge. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beendigung des Abschlußlehrgangs ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholen.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monaten angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf Lehrgänge ist ausgeschlossen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine andere als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder

2. nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch

- a) von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder

b) einer Realschule oder einer entsprechenden Schule

eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Handelsschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang mit Erfolg besucht hat."

b) In Absatz 2 Satz 1 erhalten die einleitenden Worte folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden,“; in Nummer 2 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Realschule“ ersetzt."

c) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„im übrigen kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit oder Schulbildung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise angerechnet werden."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; davon entfallen fünfzehn Monate auf Lehrgänge. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Anschluß an den Einführungslehrgang ist eine Zwischenprüfung, nach Beendigung des Abschlußlehrgangs ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Worte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden,“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt achtzehn Monate. Sie besteht aus fachwissenschaftlichen Lehrgängen an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Auf die praktische Einweisung können Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit in der Steuerverwaltung bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist festzustellen."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten

Beförderungsamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt."

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert achtzehn Monate; davon entfallen sechs Monate auf Lehrgänge. Sie kann in besonderen Einzelfällen verlängert werden, wenn der Beamte das Ziel eines Einführungsabschnitts nicht erreicht oder die Einführung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen hat."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; davon entfallen fünfzehn Monate auf Lehrgänge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einführungszeit kann insoweit, höchstens jedoch um ein Jahr, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Im Anschluß an den Einführungslehrgang ist eine Zwischenprüfung, nach Beendigung des Abschlußlehrgangs ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
2. höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

Sie sind zwei Jahre und sechs Monate in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle in einem förmlich geregelten Verfahren festzustellen. Die Mitglieder der Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienst-

lich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden."

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In den einleitenden Worten werden die Worte „der Finanzen“ durch die Worte „für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Unterweisungen“ die Worte „sowie der Einweisung und Einführung“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „und Prüfungen“ gestrichen.
- d) Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) in besonderen Einzelfällen,
 5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,“.
- e) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 6 bis 8.
- f) In Nummer 6 wird das Wort „Bundesfinanzministeriums“ durch die Worte „Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt; hinter dem Wort „Ausbildung“ werden ein Komma gesetzt und die Worte „der Fortbildung“ eingefügt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Bewerber anzuwenden, die nach dem 31. März 1972 die Ausbildung oder Einführung beginnen.“

9. In § 10 werden die Worte „des § 12 Abs. 1 und“ gestrichen.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Auf Beamte, die ihre Ausbildung oder Einführung vor dem 1. April 1972 begonnen haben, sind das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamten-dienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 30. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 245) weiter anzuwenden.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in seiner neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Steuerverwaltung der Länder bestimmt sich gegenwärtig nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 603, 800), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) vom 30. April 1962 (BGBl. I S. 245).

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß das bestehende Ausbildungswesen der Steuerverwaltung, wie es seine Ausprägung in diesen bundeseinheitlich geltenden Rechtsvorschriften gefunden hat, die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht hat. Erweiterung der gesetzlichen Aufgabenbereiche der Landesfinanzbehörden und erhöhte Anforderungen an die Steuerbeamten zwingen nunmehr dazu, Ausbildungsleistung der Verwaltung und Ausbildungseffektivität zu steigern, um die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung auch weiterhin zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll zunächst die theoretische Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen und des mittleren Dienstes verlängert und inhaltlich verbessert werden.

Die grundlegende Neuordnung der Vorbildung und Ausbildung der Steuerbeamten, insbesondere die Anpassung der Ausbildungsgänge an die neueren Entwicklungen im allgemeinen Bildungswesen, muß dagegen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Sie ist Teil der gesamtheitlichen Reform des Berufsordnungsrechts des öffentlichen Dienstes, die die Bundesregierung nach Abschluß der vorbereitenden Untersuchungen einleiten wird. Dementsprechend soll das geltende Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz nur insoweit geändert werden, als dadurch der späteren Reform nicht vorgegriffen wird. Der Entwurf sieht deshalb neben der vordringlich gewordenen Verlängerung der theoretischen Ausbildung lediglich eine Anpassung einzelner Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes an die Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV) vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 422) sowie Änderungen redaktioneller Art vor.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I (Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Artikel I enthält die Änderungen der §§ 1 bis 6 und der §§ 8 bis 10 StBAG.

Zu Nummer 1 (§ 1 StBAG)

§ 1 soll neu gefaßt werden, da die geltende Vorschrift unübersichtlich ist und sprachliche Ungenauigkeiten enthält.

Zu Nummer 2 (§ 2 StBAG)

Buchstabe a

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die entsprechende Vorschrift des § 14 Abs. 1 BLV.

Buchstabe b

Es hat sich in der Praxis als nötig erwiesen, den Vorbereitungsdienst zur Vermeidung von Härten in besonderen Einzelfällen zu verlängern. Die Regelung der Einzelheiten soll einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten bleiben.

Buchstabe c

Absatz 3, der neu eingefügt werden soll, eröffnet die Möglichkeit, Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen. Die vorgeschlagene Regelung, für die ein dienstliches Bedürfnis besteht, erlaubt es, den Vorbereitungsdienst bei entsprechenden Vordienstzeiten ganz entfallen zu lassen. Sie deckt sich sachlich mit der Vorschrift des § 15 Abs. 2 BLV.

Durch einen neuen Absatz 4 soll die bisher in § 11 Abs. 3 APO enthaltene Bestimmung aus systematischen Gründen in das Gesetz übernommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 StBAG)

Die bisherigen Mittelschulen werden seit geraumer Zeit als Realschulen bezeichnet. Der Vorschlag zur Neufassung der Vorschrift berücksichtigt diese Änderung. Auf die Mindestaltersgrenze bei der Einstellung soll in Übereinstimmung mit der Bundeslaufbahnverordnung verzichtet werden, da sie entbehrlich ist.

Von der Vorschaltung eines sog. Praktikums soll künftig abgesehen werden, da diese Einrichtung für den mittleren Dienst keine Bedeutung erlangt hat. Auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 können künftig auch Bewerber unmittelbar in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die nach einem guten Hauptschulabschluß eine für die Ausbildung förderliche Lehre erfolgreich beendet haben oder das Abschlußzeugnis des Grundlehrganges einer Bundeswehrfachschule oder einer Grenzschutzfachschule besitzen.

Die Praxis hat gezeigt, daß nur eine dreimonatige theoretische Ausbildung trotz Intensivierung der Lehrveranstaltungen und Verbesserung der Lehrmethoden nicht ausreicht, um künftig eine den An-

forderungen der Laufbahn genügende umfassende Berufsbildung zu gewährleisten. Der Entwurf sieht deshalb eine Verlängerung der Lehrgangszeiten auf sechs Monate vor. Der Entwurf entspricht insoweit einem Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, der bereits anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes im Jahre 1960 den Standpunkt vertreten hat, eine dreimonatige lehrgangsmäßige Ausbildung sei mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Steuerrechts und den zunehmenden Umfang des Lehrstoffs nicht ausreichend.

Die geltende Fassung des Absatzes 3 Satz 3 läßt nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz, daß die nichtbestandene Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen ist, abgewichen werden kann. Die Worte „in der Regel“ sollen deshalb gestrichen werden.

In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der Bundeslaufbahnverordnung und zahlreicher Laufbahnverordnungen der Länder sollen künftig auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Verwaltung angerechnet werden können.

Zu Nummer 4 (§ 4 StBAG)

Buchstaben a und b

Die Neufassung des Absatzes 1 und die Änderung des Satzes 1 in Absatz 2 sind infolge der Einführung der Fachhochschulreife als neuer Bildungsabschluß und die Umbenennung der Mittelschulen in Realschulen erforderlich. Auf die bisherige Mindestaltersgrenze für die Einstellung kann verzichtet werden. Es erscheint ausreichend, die Einstellung von Bewerbern in den Fällen des Absatzes 2 nur noch von der Zustimmung der obersten Dienstbehörde abhängig zu machen.

Buchstabe c

Durch die vorgeschlagene Änderung und Ergänzung werden die bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten in den Fällen des Praktikums erweitert. Die Anrechnung soll lediglich an die Zustimmung der obersten Dienstbehörde geknüpft werden.

Buchstabe d

Nach geltendem Recht sind lediglich neun des insgesamt sechsunddreißig Monate umfassenden Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Dienst der theoretischen lehrgangsmäßigen Ausbildung an Finanzschulen vorbehalten. Vermehrung und Differenzierung der Aufgaben und Funktionen, wie sie von den Beamten des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung wahrzunehmen sind, und Wachsen der Verantwortung in allen Arbeitsbereichen zwingen dazu, die theoretische Schulung der Nachwuchskräfte zu erweitern. Der Entwurf sieht vor, die Lehrgangszeiten auf fünfzehn Monate heraufzusetzen. Alle Prüfungen sollen künftig einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 5 StBAG)

Buchstabe a

Die vorgeschlagene Änderung besitzt nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, daß die Nachwuchskräfte nach ihrer Einstellung in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen sind. Darüber hinaus soll aus Zweckmäßigkeitsgründen die Möglichkeit geschaffen werden, Vordienstzeiten in der Steuerverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen auf die praktische Einweisung anzurechnen.

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (vgl. Drucksache VI/1380) sollen im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.

Buchstabe c

Durch Anfügung eines neuen Absatzes 3 soll die besondere Bedeutung der dienstbegleitenden Fortbildung gekennzeichnet werden, wie sie die Bundesfinanzakademie seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahre 1951 für die Führungskräfte der Steuerverwaltung durchführt.

Zu Nummer 6 (§ 6 StBAG)

Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Neufassung werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung an die der Bundeslaufbahnverordnung angeglichen (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 BLV).

Buchstabe b

Die Vorschrift soll an die Terminologie der Bundeslaufbahnverordnung angepaßt werden. Wegen der Verlängerung der Lehrgangszeiten wird auf die Begründung in Nummer 3 verwiesen.

Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zur Kürzung der Einführungszeit hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt; auf sie kann daher verzichtet werden. Dagegen soll die Einführungszeit in besonderen Einzelfällen verlängert werden können (vgl. dazu auch die Begründung in Nummer 2 Buchstabe b).

Buchstabe c

Die Ausdehnung der Einführungszeit auf drei Jahre ist im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen, die an die Aufstiegsbewerber gestellt werden müssen, erforderlich. Sie entspricht im übrigen der Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 2 BLV. Die Praxis hat gezeigt, daß Aufstiegsbewerber für den gehobenen Dienst verschiedentlich in der bisherigen Laufbahn schon hinreichende Kenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Dienstes erworben haben. In diesen Fällen erscheint es vertretbar, die Einführungszeit angemessen zu kürzen.

Wegen der Verlängerung der Lehrgangszeiten wird auf die Begründung in Nummer 4 (Buchstabe d) Bezug genommen.

In Übereinstimmung mit der für unmittelbare Laufbahnbewerber vorgeschlagenen Regelung sollen auch die Aufstiegsbewerber in Zukunft die Zwischenprüfung einmal wiederholen können.

Buchstabe d

Die vorgeschlagene Neuregelung des Aufstiegs in den höheren Dienst deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit der entsprechenden für Bundesbeamte geltenden Vorschrift des § 31 BLV. Von den Aufstiegsbewerbern wird daher nicht mehr gefordert, daß sie mindestens 40 Jahre alt sind, ihre Laufbahn durchlaufen und eine Dienstzeit als planmäßige Beamte des gehobenen Dienstes von mindestens 15 Jahren zurückgelegt haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Kriterien der Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes nicht förderlich sind.

Der Betonung dieses Prinzips entspricht demgegenüber der Vorschlag, den erfolgreichen Abschluß der Einführung durch eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle i. S. v. §§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes feststellen zu lassen.

Zu Nummer 7 (§ 8 StBAG)

Buchstabe a

Die Änderung folgt aus der neueren Entwicklung.

Buchstabe b

Die vorgeschlagenen Einfügungen dienen der Klarstellung.

Buchstabe c

Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Einfügung der Nummer 5.

Buchstabe d

Die näheren Voraussetzungen, unter denen Vorbereitungsdienst und Einführungszeit in besonderen Einzelfällen verlängert werden können, sowie die Dauer der Verlängerung sollen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegt werden. Auf die Begründung in Nummer 2 (Buchstabe b) und in Nummer 6 (Buchstabe b) wird verwiesen.

Im Interesse der Einheitlichkeit sollen künftig neben den Prüfungsverfahren auch die Prüfungsanforderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Buchstabe f

Wegen der wachsenden Bedeutung der Fortbildung soll die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses auch auf die gleichmäßige Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen der Steuerverwaltung ausgedehnt werden.

Zu Nummer 8 (§ 9 StBAG)

Die vorgeschlagene Verlängerung der Lehrgangszeiten erfordert neben organisatorischen Maßnahmen eine Erweiterung der Kapazitäten der vorhandenen Finanzschulen. Darüber hinaus muß den Steuerverwaltungen der Länder ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um die zusätzlich benötigten Lehrkräfte zu gewinnen und berufspädagogisch zu schulen. Die geänderten Vorschriften sollen deshalb erst nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne angewendet werden.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt gestattet es, Bewerber, die mit Beendigung des Schuljahres 1971/72 die Schule verlassen, einheitlich nach den geänderten Vorschriften einzustellen und auszubilden.

Zu Nummer 9 (§ 10 StBAG)

Die Verweisung auf § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes ist überflüssig; sie soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel II (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß auf Beamte, deren Ausbildung oder Einführung vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Bestimmungen begonnen hat, das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 30. April 1962 weiter anzuwenden sind.

Zu § 2

Im Interesse der Übersichtlichkeit erscheint es zweckmäßig, das Gesetz in der Neufassung bekanntzumachen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

C. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Den Ländern werden auf Grund der Verlängerung der Lehrgangszeiten durch Erweiterung der Bildungseinrichtungen der Steuerverwaltung sowie durch vermehrten Bedarf an qualifiziertem Lehrpersonal Kosten erwachsen. Ihre Höhe läßt sich nicht abschätzen.

Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht berührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel I

1. Zu Nummer 1 — § 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Laufbahnbewerber“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung stellt sicher, daß die im Gesetz festgelegten Eingangsvoraussetzungen nur für Laufbahnbewerber gelten, die Einstellung anderer Bewerber im Sinne des § 16 des Beamtenrechtsrahmengesetzes also nicht ausgeschlossen ist. Damit wird dem laufbahnpolitisch bedeutsamen Gedanken des Austausches von Personal zwischen Wirtschaft und Verwaltung Rechnung getragen und eine Isolierung des Steuerverwaltungsdienstes vermieden.

2. Zu Nummer 1 (§ 1) und Nummer 5 (§ 5)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht die Ausdrücke „Einführung“, „einführen“ in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 durch die Ausdrücke „Einarbeitung“ oder „Unterweisung“ zu ersetzen wären, da der Begriff „Einführung“ bereits im Laufbahnrecht in Verbindung mit dem Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn verwendet wird und damit verbraucht ist.

3. Zu Nummer 6 — § 6

In Buchstabe d ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

„(4) In Satz 4 sind die Worte „durch eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle in einem förmlich geregelten Verfahren“ zu streichen.

Die Sätze 5 bis 7 sind zu streichen.“

Begründung

Die Regelung über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung für Aufstiegsbewerber des höheren Dienstes „durch eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle in einem förmlich geregelten Verfahren“ und über die rechtliche Stellung der Mitglieder der unabhängigen Stelle sind durch die verfassungsrechtliche Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber in Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nicht gedeckt.

Sie gehen über das Sachgebiet „Ausbildung“ der Steuerbeamten hinaus und greifen in das Organisationsrecht der Länder ein.

Wie bei Artikel I Nr. 5 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 5) ist daher die Aussage darauf zu beschränken, daß der erfolgreiche Abschluß der Einführung festzustellen ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel I Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 2. (Artikel I Nr. 1 und 5)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Begriff „Einführung“ beibehalten werden kann. Er wird inzwischen allgemein zur Kennzeichnung aller Maßnahmen im Rahmen der sogenannten postassessoralen Ausbildung verwendet. Verwechselungen mit der Einführung der Aufstiegsbewerber in die Aufgaben der neuen Laufbahn haben sich bisher nicht ergeben. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdruck „Einarbeitung“ ist gegenüber dem Begriff „Einführung“ nicht umfassend genug. Unter dem Begriff „Unterweisung“ versteht das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz den dienstbegleitenden

Unterricht während der praktischen Ausbildung der Laufbahnbewerber (vgl. § 8 Nr. 2 StBAG).

Zu 3. (Artikel I Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bundesgesetzgeber kann nach dem gesetzgeberischen Sinn und Zweck des Artikels 108 Abs. 2 Satz 2 GG alle Regelungen treffen, die geeignet sind, die Einheitlichkeit der Ausbildung der Steuerbeamten zu fördern. Die Bestimmung, nach der der erfolgreiche Abschluß der Einführung der Aufstiegsbewerber in die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes durch eine unabhängige, an Weisungen nicht gebundene Stelle festzustellen ist, ist durch die dem Bund zugewiesene Kompetenz gedeckt. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Feststellung in allen Ländern nach den gleichen Verfahrensgrundsätzen getroffen wird.